

- c) Erzeugerpreisabschläge gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 26. April 1969 über die Berechnung von Preisabschlägen für Rohware von Saatgut mit Überfeuchte und die Zahlung von Qualitätsprämien für Saatgetreide (GBI. II Nr. 37 S. 241) werden im Falle des Abrechnungsverfahrens gemäß Buchst. b nicht wirksam.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1974

**Der Präsident  
des Amtes  
für Standardisierung,  
Meßwesen  
und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. L i l i e

**Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft**

K u h r i g

**Anordnung  
über die Einführung und Anwendung  
Volkswirtschaftlicher Arbeitskräftesystematiken**

**vom 14. Oktober 1974**

Zur weiteren Durchsetzung einheitlicher Organisationsmittel in Planung, Rechnungsführung und Statistik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In Planung, Rechnungsführung und Statistik sind von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen die Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken\* 1 \* anzuwenden.

(2) In allen einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokumenten ist die Verschlüsselung auf der Grundlage der Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken vorzunehmen.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist der Geltungsbereich der Anordnung vom 7. Mai 1973 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung (Sonderdruck Nr. 757 des Gesetzblattes).

## § 2

(1) Als Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken gelten alle Systematiken, die einzelne oder mehrere Merkmale zur Charakterisierung der Arbeitskräfte (z. B. Beruf, ausgeübte Tätigkeit) zum Inhalt haben und von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für verbindlich erklärt werden.

(2) Bereits in einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft angewandte Arbeitskräftesystematiken, die durch die Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken bisher nicht erfaßt

\* Zur Zeit umfassen die Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken folgende Einzelsystematiken:

1. Systematik der Berufe,
2. Systematik der Qualifikationsniveaus,
3. Systematik der akademischen Grade,
4. Systematik des ausbildungsgerechten Einsatzes,
5. Systematik der Arbeitskräfte nach Technisierungssilufen,
6. Systematik der Nutzung des Arbeitsvermögens,
7. Systematik der Berechtigungsnachweise,
8. Systematik der Tätigkeiten;

zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696.

Merkmale betreffen, können auf Antrag der zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken bestätigt werden. Die Veröffentlichung der bestätigten Systematiken erfolgt im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken.

## § 3

(1) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben Voraussetzungen zu schaffen, daß die Volkswirtschaftlichen Arbeitskräftesystematiken ab 1. Januar 1976 angewendet werden.

(2) Neue Volkswirtschaftliche Arbeitskräftesystematiken sowie wesentliche Veränderungen werden durch Richtlinien des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Kraft gesetzt.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1974

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. sc. D o n d a

**Anordnung Nr. Pr. 111  
über die Inkraftsetzung von Katalogen  
der Industrieabgabepreise für Dienstkleidung  
— übrige Bedarfsträger —**

**vom 15. September 1974**

## § 1

Nach Bestätigung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise werden die Industrieabgabepreise für Dienstkleidung der Bedarfsträger

- Katalog Nr. 1 Deutsche Reichsbahn  
Nr. 2 Deutsche Post  
Nr. 3 Freiwillige Feuerwehr  
Nr. 4 Kraftverkehr  
Nr. 5 Berliner Verkehrsbetriebe  
Nr. 6 Wasserwirtschaft  
Nr. 7 Deutsches Rotes Kreuz  
Nr. 8 Interflug  
Nr. 9 Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

in Kraft gesetzt.\*

## § 2

Ergänzungen und Änderungen zu den Katalogen der Industrieabgabepreise gemäß § 1 für auf Forderung der Bedarfsträger neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse erläßt der Leiter des Preiskoordinierungsorgans Konfektion.

\* Diese Kataloge werden vom Preiskoordinierungsorgan, VVB Konfektion, 1034 Berlin, Grünberger Str. 54, den betreffenden Herstellerbetrieben und Bedarfsträgern übergeben bzw. sind bei diesem anzufordern.